



Fachdienst: 20
Fachdienstleitung: Herr Ahrbecker

Neustadt a. Rbge., 11.01.2023

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung, 06.12.2022

I. Öffentlicher Teil, TOP 3.3

Herr Richter möchte wissen, ob es auch Konzessionsverträge für die Lichtwellenleiter gibt und wenn ja, warum diese in der Vorlage nicht enthalten sind.

Stellungnahme:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat mit den in der Informationsvorlage 2022/268 genannten Unternehmen Konzessionsverträge für die Gas-, Strom- und Wasserversorgung abgeschlossen. Darüber hinaus existieren keine Konzessionsverträge mit anderen Unternehmen.

Gemäß § 125 Telekommunikationsgesetz ist der Bund berechtigt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen. Dieses umfasst auch die Verlegung von Lichtwellenleitern. Der Bund kann dieses Recht durch die Bundesnetzagentur an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze übertragen. Das bedeutet, dass die Telekommunikationsunternehmen keine Konzessionsabgaben an die Kommunen zahlen müssen, weswegen die Stadt Neustadt a. Rbge. dafür auch keinen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat.

Im Auftrag

Pastewsky